



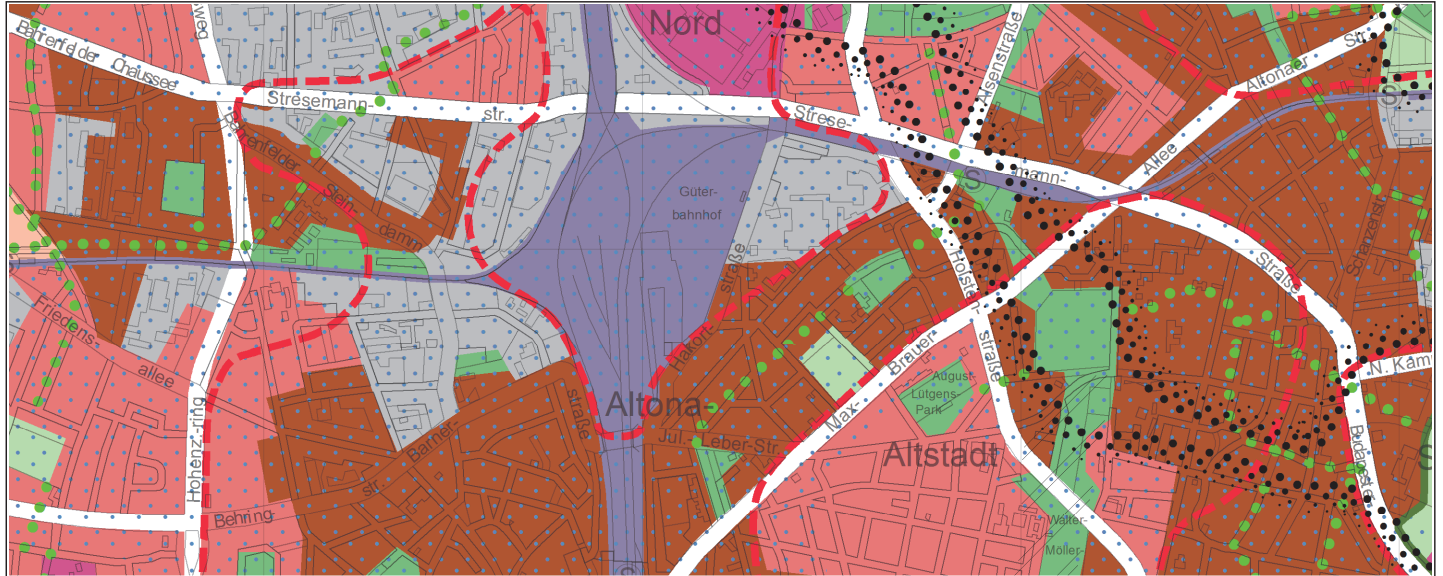
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

123. Landschaftsprogrammänderung (L12/12)

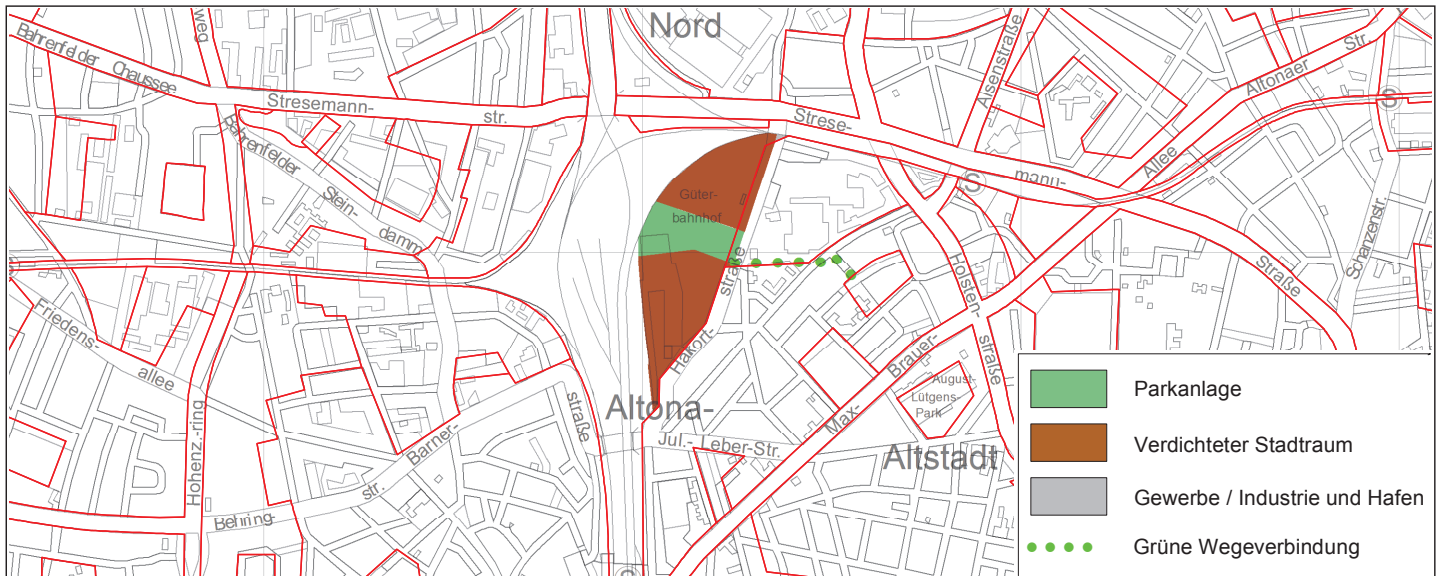
M 1 : 20 000

Mitte Altona: Entwicklung von Wohnbauflächen und
Grünfläche auf Bahnkonversionsflächen in Altona-Nord

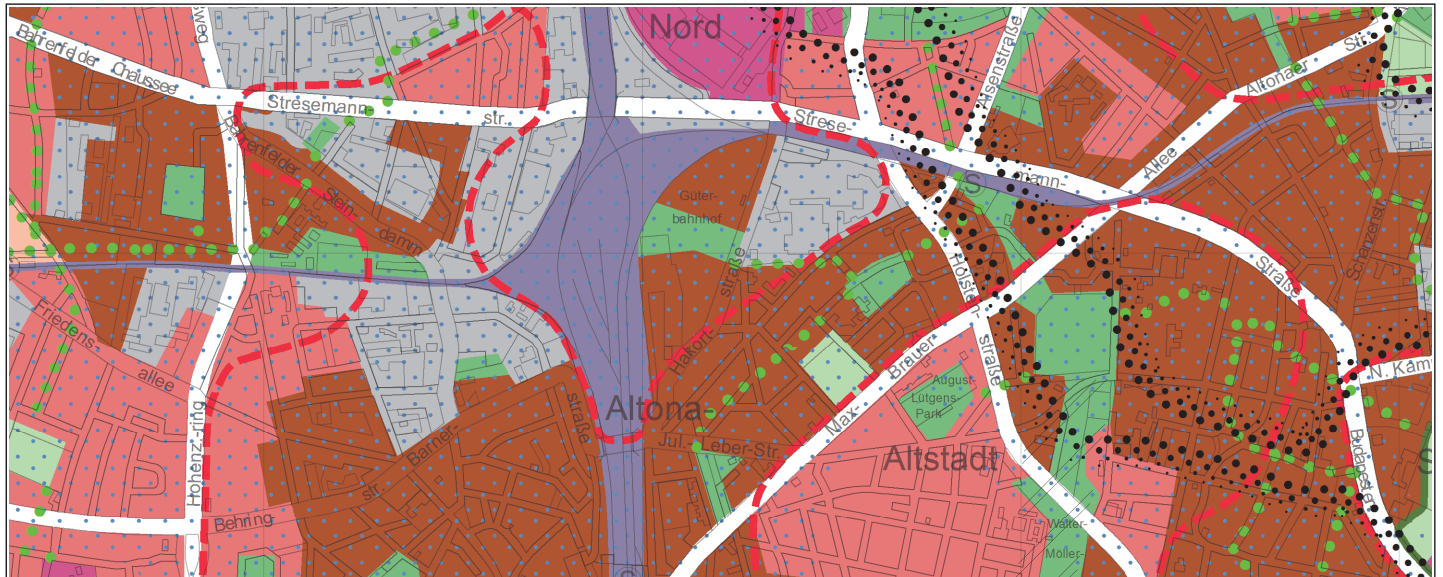
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



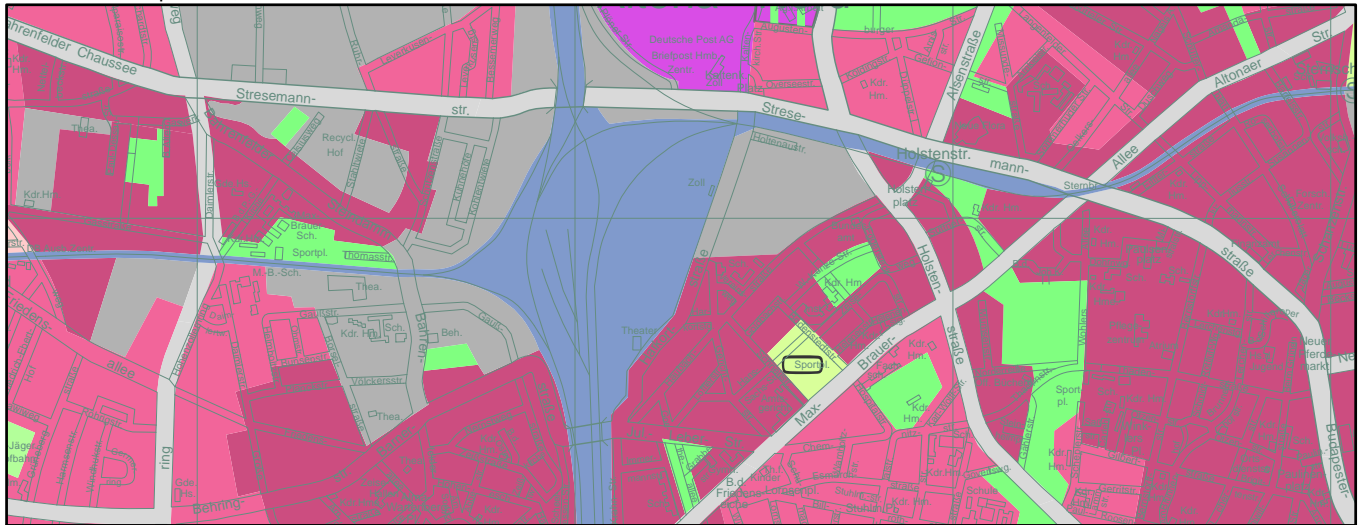
Geändertes Landschaftsprogramm





Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

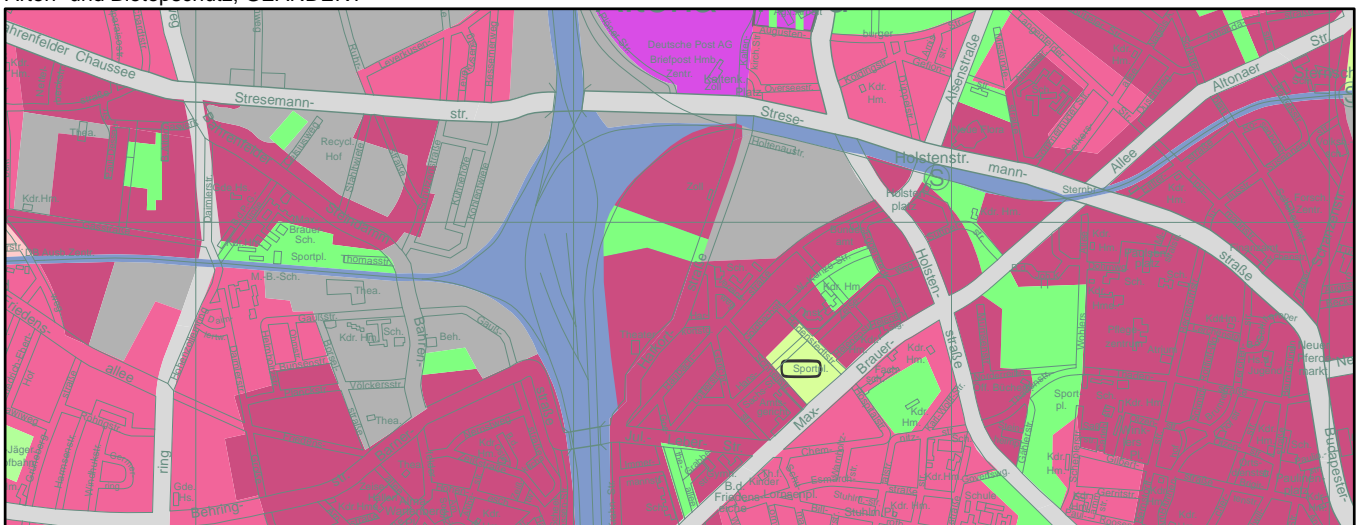
M. 1 : 20.000






Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil (13 a)
-  Parkanlage (10 a)
-  Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen (14 a)

Einhundertdreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 9. Juli 2014

(HmbGVBl. S. 328)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Bereich der ehemaligen Bahnflächen zwischen dem Fernbahnviadukt im Westen sowie der Harkortstraße im Osten im Stadtteil Altona-Nord (L12/12 – Bezirk Altona, Ortsteil 210) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

(Mitte Altona: Entwicklung von Wohnbauflächen und Grünfläche
auf Bahnkonversionsflächen in Altona-Nord)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertdreißigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484).

Das Planänderungsverfahren L12/12 wird durch die einhundertneunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Planänderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2013 (Amtl. Anz. 2014 S. 3) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVP). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVP diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVP entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVP in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine kleine grafische Anpassung im Norden des Gebietes (Milieu „Gewerbe/Industrie Hafen“), sie unterliegt keiner Umweltprüfung.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt das Milieu „Gleisanlagen, oberirdisch“, mit milieübergreifender Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz ist der Biotopentwicklungsraum „Gleisanlagen (14d)“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt in dem zu ändernden Bereich westlich der Harkortstraße „Wohnbauflächen“ mit zentraler „Grünfläche“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Es wird in Anpassung an den Flächennutzungsplan, eine Änderung des Landschaftsprogramms erforderlich. So wird zukünftig das Milieu „Gleisanlagen, oberirdisch“ in „Verdichteter Stadtraum“ geändert, die Parkanlage als gleichnamiges Milieu und eine zusätzliche „Grüne Wegeverbindung“, die den Park nach Osten an das bestehende Freiraumverbundsystem anschließt, neu dargestellt werden.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der dargestellte Biotopentwicklungsraum „Gleisanlagen (14d)“ in die Biotopentwicklungsräume „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil (13a)“ und „Parkanlage (10a)“ geändert werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine kleine grafische Anpassung an den Bestand im Norden des Gebietes (Milieu „Gewerbe/Industrie Hafen“), sie unterliegt keiner Umweltprüfung.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt das Milieu „Gleisanlagen, oberirdisch“, dar. Das Gebiet wird von der Milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ überzogen.

In der Karte Arten- und Biotopschutz ist der Biotopentwicklungsraum „Gleisanlagen (14d)“ dargestellt.

Da es sich bisher um gewidmete Bahnflächen handelt, entzieht sich daher die Ausgestaltung der planerischen Einflussnahme durch das Landschaftsprogramm.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Die denkmalwerten Gebäude des seit Anfang der 1990er Jahre nicht mehr für den Warenumschlag genutzten Güterbahnhof Altona prägen zusammen mit der nördlich gelegenen Kleiderkasse die Flächen zwischen der Harkortstraße im Osten und dem Fernbahnviadukt im Norden und Westen. Die alten Hallen stehen heute zum großen Teil leer oder werden durch bahnfremde Betriebe (Handel, Büro) genutzt. Die nördlich gelegenen Flächen werden für die ehemals angedachte Nutzung als Erweiterungsareal der bestehenden Brauerei nicht mehr benötigt und liegen zum großen Teil brach. Das Plangebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst ca. 13,3 ha.

Freiraumverbund und Erholung

Derzeit besteht in der Umgebung ein Grünflächendefizit, das im Landschaftsprogramm zur Ausweisung eines Gebietes mit der milieübergreifenden Darstellung „Verbesserung der Freiraumversorgung vordringlich“ geführt hat.

Landschaftsbild

Zum einen wird der Raum durch denkmalwerte Gebäude der historischen Bahnnutzung geprägt (Güterhallen, Kleiderkasse). Andererseits zeichnet er sich durch eine, infolge der geringen Nutzungsintensität sich entwickelnden, Spontanvegetation aus. Diese Bestände haben zwar keinen Wert hinsichtlich eines Identität prägenden Grünbestandes, lassen sich jedoch im Gegensatz zu den bebauten und von Verkehrsflächen beeinträchtigten Bereichen als Naturzitate beschreiben. Deren Wert liegt für die Bewohner des Quartiers – auch wenn der Bereich nicht betretbar ist – in der Pause zwischen den Stadtkörpern, in der Möglichkeit die Sinneseindrücke für Momente auf den Wind im Laub oder den Gräsern, oder nur den weiteren Himmel zu lenken.

Die Sukzessionsbestände sind jedoch eher einförmig, durch das geringe Alter wenig in Höhe und Tiefe gestaffelt. Die Erlebbarkeit bzw. die Begehbarkeit des Geländes ist durch Einfriedungen und Bahngleise stark eingeschränkt.

Naturhaushalt

Das Klima des Gebietes ist durch die zentrale innerstädtische Lage als Stadtklima zu charakterisieren. Die großen Freiflächen im Bereich der Gleisanlagen und die Brachflächen auf den ehemaligen Gleisflächen wirken sich positiv auf die Luftzirkulation, Abkühlungseffekte und Kaltluftentstehung aus.

Der oberflächennahe Untergrund des Standortes ist durch eine oft sandige, in unterschiedlichem Maße mit technogenen Nebenbestandteilen durchsetzte Auffüllung aufgebaut. Unter dieser Schicht steht Geschiebemergel an, der schlechte

Versickerungseigenschaften aufweist. Er ist nur durch wenige Sandlinsen durchbrochen. Die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist daher insgesamt stark eingeschränkt.

Es liegen weiträumige versiegelte Bereiche vor. Auf Grund der langjährigen bahn- sowie gewerblichen Nutzung sind die Böden insbesondere der flächigen oberflächennahen Auffüllungen und Bereiche des oberflächennahen Grundwassers und zum Teil erheblich mit Schadstoffen belastet. Aus Gründen der Gefahrenabwehr und des Grundwasserschutzes und damit unabhängig von der Bauleitplanung, wird 2013 eine Sanierung des Mineralölschadens nördlich der historischen Güterhallen durchgeführt. Anschließend ist das Grundwasser zu überwachen, um den Sanierungserfolg zu kontrollieren.

Offene Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Durch die im Osten angrenzende Brauerei ist gelegentlich mit einer Geruchsbelastung zu rechnen. Auf Grund der Anlieferverkehre für diese Brauerei und des Bahnverkehrs der westlich angrenzenden Gleise liegt eine ausgeprägte verkehrliche Belastungssituation (Luftschadstoffe und Lärm) vor.

Arten- und Biotopschutz

Die derzeitige Grünstruktur beschränkt sich im Wesentlichen auf Spontanvegetation auf Bahn- und Gewerbebrachen und Verkehrsbegleitgrün. Es sind Vorwaldgebüsche und halbruderaler Gras- und Staudenfluren trockener Standorte dominierend.

Ein flächenhaftes wertvolles Biotop: Ruderalflur trockener Standorte mit Gehölzaufwuchs, liegt im Gebiet. Diese geschotterten teilweise verdichteten Flächen weisen ein kleinflächiges Mosaik aus niedrigwüchsigen Trockenrasen, trockenen Hochstaudenfluren, Ginster und Landreitgrasfluren sowie kleineren Pionierbaum- und Brombeerbeständen auf. Wertgebend sind seine Funktion als Rückzugsraum, sein Reichtum an Kleinstrukturen, Gras- und Krautfluren mit Lebensraumfunktion für die Tierartengruppen: Heuschrecken, Hautflügler, Nachtfalter und andere Insekten.

Auf den ruderalen Standorten sind also z.T. wertvolle Biotopflächen mit geschützten bzw. Rote Liste Pflanzen-, sowie Tagfalter- und Heuschreckenarten vorhanden.

Für die folgenden nachgewiesenen Brutvogelarten ergeben sich auf Grund von besonderen Lebensraumansprüchen artenschutzrechtliche Betroffenheiten: Haussperling, Stieglitz, Mauersegler, Hausrotschwanz, Fitis und Rohrammer. Haussperling und Stieglitz stehen in Hamburg auf der Vorwarnliste.

Es wurden Nahrungsbiotope von 3 Fledermausarten nachgewiesen.

An der Harkortstraße ist ein stattlicher alleeartiger Straßenbaumbestand vorhanden.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Im Gebiet entsteht ein neuer Stadtteil, in dem an die Stelle von Brachen – unter Erhaltung der denkmalwerten Gebäude – eine konzentrierte Blockbebauung und ein zentraler Park treten.

Freiraumverbund und Erholung

Durch die Errichtung einer zentralen Parkanlage innerhalb des Gebiets wird ein attraktives Angebot zur Versorgung des neu entstehenden Wohngebietes mit Freiflächen gewährleistet und darüber hinaus wird dem derzeit bestehende Grünflächendefizit in der Umgebung mit attraktiven Aufenthaltsbereichen begegnet und damit die vorhandene Wohnnutzung gestärkt. Der neue Park wird mittels einer

„grünen Wegeverbindung“ nach Osten über den Zeise-Spielplatz an den Grünzug Neu-Altona und an die Landschaftsachse Volkspark und somit an die bestehende Freiraumstruktur angebunden.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird in der Parkanlage in hoher Qualität erfahrbar. Trotz ausgeprägter Randbebauung, bleibt ein Stück Weite in der Stadt erlebbar. Vor allem die offene Westseite des Parks öffnet den Horizont.

Naturhaushalt

Die klimaökologische Ausgleichsfunktion des Plangebiets kann in seiner Gesamtheit im Wesentlichen aufrechterhalten werden. Die vorgesehene Grünfläche kann als bioklimatisch vorteilhafte Struktur hervorgehoben werden, da sie die Kaltluftentstehung insgesamt unterstützt, das Temperaturniveau niedrig hält.

Die Böden sind durch die lange Nutzung als Bahnfläche belastet. Sie haben ihre Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum durch die intensive anthropogene Überformung bereits weitgehend verloren. Auf Grund der Freiflächenplanung mit dem großen Park und den privaten Grünflächen werden in Zukunft unversiegelte Flächen in stärkerem Umfang vorhanden sein. Auf Grund der sensiblen Nutzungen (Park, Kinderspielplatz, Wohnen) sind im Umgang mit dem Boden großflächig Altlasten zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass der Oberboden für die jeweils vorgesehene Nutzung geeignet ist. Unter anderem muss eine Gefährdung durch Schadstoffe für den Wirkungspfad Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze ausgeschlossen werden. Die Böden werden sanierungsbedingt schadstofffrei und tiefgründiger hergestellt werden. Erneuter Schadstoffeintrag wird vermieden.

Die Verbesserung der Bodensituation durch die belebte Bodenzone schlägt auf den Wasserhaushalt auch mittels stärkerer Regenwasserversickerung im Sinne von Anreicherung des Stauwasserkörpers durch.

Durch die zusätzliche Wohnbebauung kommt es im Umfeld des Plangebietes zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens mit der auch eine Zunahme von Lärm einhergeht. Gleichzeitig bleibt an der bahnzugewandten Nordseite des Plangebietes sowie durch die vorhandene Brauerei im Osten eine hohe Lärmbelastung bestehen.

Eine Verbesserung des Naturhaushaltes, wie durch die milieübergreifenden Funktion „Entwicklung des Naturhaushalts“ geplant findet nur partiell statt.

Arten- und Biotopschutz

Großflächig wird die Funktion des Gebiets als Lebensraum für Pflanzen und Tiere stark verändert. Durch die Bebauung trockener Brachflächen werden wertvolle Pflanzen- und Tierhabitate (v.a. von Insekten) zerstört. Durch die Parkanlage werden zugleich neue Lebensräume geschaffen.

Für die drei Fledermausarten werden die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185) nicht verletzt, da die Fledermäuse den Bereich als Nahrungsgebiet nutzen, dort aber keine festen Quartiere haben.

Die Brutstätten des Haussperlings bleiben erhalten, da diese sich an einem denkmalgeschützten Gebäude befinden. Hier muss allerdings bei Renovierungsarbeiten etc. dafür gesorgt werden, dass die Brutstätten nicht zerstört oder anderweitig beeinträchtigt werden. Für den Stieglitz wird davon ausgegangen, dass die Brutpaare auch nach der Umgestaltung im B-Plangebiet verbleiben können, sofern eine ökologisch orientierte Rasenpflege auf Teilen der Freiflächen umgesetzt

wird. Mauersegler und Hausrotschwanz werden einen Teil der Brutstätten durch Abrissmaßnahmen verlieren. Da es nur ein begrenztes Brutplatzangebot an Häusern gibt, müssen die verlorengehenden Brutplätze durch Nistkästen ersetzt werden. Brutstätten des Fitis und der Rohrammer werden im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen verloren gehen. Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld (CEF-Maßnahmen) sind hier nicht möglich, deshalb stellt die BSU – Abteilung Naturschutz – eine Ausnahmegenehmigung für die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten dieser ungefährdeten Arten in Aussicht. Für alle anderen ubiquitär verbreiteten Arten wird pauschal davon ausgegangen, dass diese ausweichen bzw. weiterhin in der umgestalteten Fläche genügend mögliche Brutstätten vorfinden werden und somit für diese Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.

Die Straßenbäume der Harkortstraße können auf Grund einer Verbreiterung der Straße auf der Westseite partiell nicht erhalten werden.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Landschaftsprogramms

Ohne eine Änderung des Planungsrechts könnte das Plangebiet weiterhin teilweise gewerblich genutzt werden. Die denkmalwerten Hallen des ehemaligen Güterbahnhofs würden weiter zerfallen. Die Brachen würden sich zu waldartigen Beständen entwickeln. Die vielfältigen, seltenen, ruderalen Standorte würden überwachsen werden. Der Unterversorgung der Umgebung mit Freiflächen würde nicht begegnet werden. Um die steigende Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen, würde Landschaft in weniger zentraler Lage zersiedelt werden.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Grundsätzlich sind andere Standorte für eine Wohnnutzung verfügbar, jedoch besteht an dieser Stelle die Möglichkeit, bereits genutzte Flächen neu zu strukturieren und intensiv zu nutzen. Somit wird ein Beitrag zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet und die vorhandene Infrastruktur besser ausgenutzt.

Planungsanlass ist die Nachnutzung brachgefallener ehemaliger Bahnbetriebsflächen. Sowohl industrielle, gewerbliche als auch andere verdichtete Nutzungen hätten ähnliche oder sogar stärkere negative Umweltauswirkungen zur Folge.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Dementsprechend wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Der neue Park leistet einen großen Beitrag zur Freiflächenversorgung und wird mittels grüner Wegeverbindung an das bestehende grüne Netz angebunden. Er erhält ein Stück freien Himmels für die Bevölkerung. Die denkmalwerten Gebäude werden zum Teil erhalten.

Der hohe Grünflächenanteil im Plangebiet leistet einen wirksamen Anteil zur Minderung der Auswirkungen auf das Lokalklima, den Boden und den Wasserhaushalt. Auf den sachgerechten Umgang mit belastetem Oberboden ist im Rahmen der Sanierungsplanung zu achten. Ebenfalls im Rahmen nachgelagerter Verfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigung) ist sicherzustellen, dass die an diesem Standort zukünftig ermöglichte Wohnnutzung trotz der dargestellten Vorbelastung die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse erfüllt. Zur Minderung der Lärmbelastung sind geeignete bauliche Maßnahmen zu treffen.

Dem Rückgang an Habitatstrukturen ist durch entsprechende Begrünungsvorschriften zu begegnen. Die vorkommenden Vogelarten sind zum Teil auf spezielle Standorte im Plangebiet angewiesen, die im Park Raum finden sollen. Ein Ausgleich für die ruderalen Lebensräume soll durch eine Parkanlage mit vielfältigen Strukturen (Bäume, Büsche, Ruderalbereiche, offene Bereiche etc.) und partielle extensive Pflege der Parkanlage, sowie durch Dachbegrünung erfolgen.

Bei Durchführung der Umgestaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) wird das Tötungs- und Störungsverbot für die vorkommenden Vögel (§ 44 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BNatSchG) nicht verletzt. Für Mauersegler und Hausrotschwanz müssen geeignete Nistkästen an Gebäuden im Gebiet als CEF-Maßnahmen angebracht werden, um die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Straßenbäume und Vorwaldbestände sind durch neue Solitäre im Park und durch Straßenbäume im gesamten Gebiet zu ersetzen.

Im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf der nächsten Planungsebene soll dergestalt ein Ausgleich, möglichst im Plangebiet, geschaffen werden.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

In zentraler Lage werden durch Überplanung von Bahnbrachen Flächen für den Wohnungsbau mit hoher Dichte und eine zentrale Parkanlage zur Verfügung gestellt.

Für die Erholung werden ein neuer Park und eine neue grüne Wegeverbindung die Situation verbessern. Das Landschaftsbild wird zwar städtisch verändert, das Gebiet wird jedoch erlebbar gemacht. Durch die Planänderung kommt es auf Grund notwendiger Sanierung und der neuen Parkanlage, bei kaum veränderter lokalklimatischer Situation, zu einer Verbesserung der Situation von Boden und Wasser. Der Lärmsituation ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu begegnen.

Durch den Verlust von hochwertigen Grünstrukturen geht spezieller Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren, dem jedoch durch eine qualifizierte Parkplanung begegnet werden kann. Für die erfassten Arten, mit Ausnahme von Fitis und Rohrammer, werden bei geeigneter Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Satz 5 BNatSchG nicht verletzt. Für Fitis und Rohrammer wird durch die BSU – Abteilung Naturschutz – eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Satz 7 BNatSchG in Aussicht gestellt, da die beiden Arten in Hamburg nicht gefährdet sind.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Eingriffe in die Schutzgüter zu mindern beziehungsweise auszugleichen.